



LIONS-CLUB WIEN-DONAU
LIONSClub INTERNATIONAL DISTRICT 114-0

Statuten des Lions-Club Wien-Donau

Stand April 2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt die Bezeichnung Lions Club WIEN-DONAU.
Er ist der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs -
International Association of Lions Clubs - in Chicago
angeschlossen, deren Grundsätze, Ziele und Satzungen er
befolgt.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das
Bundesgebiet.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,
bezweckt:

1. durch die Pflege internationaler Beziehungen den Geist
gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Verständnisses unter
den Völkern der Erde zu schaffen und zu fördern;
2. die Mitgliedschaft in Freundschaft, Kameradschaft und
gegenseitiger Achtung zu vereinigen;
3. ein Forum für die umfassende und freie Diskussion aller
Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, wobei
der Club grundsätzlich keine Stellung zu parteipolitischen und
konfessionellen Fragen bezieht;

4. sich für die Einhaltung hoher ethnischer Grundsätze in Berufs- und Privatleben einzusetzen und für die Förderung wertvoller Leistungsfähigkeiten zum Wohle der Menschheit einzutreten;
5. der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht Gewinn gerichtet ist, dient dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem und materiellem Gebiet und ist darauf gerichtet, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- 1) Dem Vereinszweck dienen vor allem Zusammenkünfte, Vorträge, Diskussionen und andere Veranstaltungen als ideelle Mittel.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige Person mit einwandfreiem Charakter und untadeligem Ruf kann unter der Voraussetzung des § 5 Mitgliedschaft im Lions-Club WIEN-DONAU gewährt werden.
 2. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder soll eine möglichst weitgehende Streuung der Berufe angestrebt werden.
 3. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder mit reduzierter Mitgliedschaft.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll am Vereinsleben beteiligen.

- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeiten vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- Mitglieder mit reduzierter Mitgliedschaft sind Angehörige eines Clubmitglieds oder Studenten. Das Mitglied darf ein Distrik- oder Internationales Amt ausüben. Es muss vom Club festgelegte Gebühren, Distrikt- und Internationalen Gebühren bezahlen.

§ 5 Aufnahme von Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das gleichzeitig die Patenschaft übernimmt, kann dem Präsidenten einen seiner Meinung nach geeigneten Kandidaten vorschlagen.
2. Der Pate muss den Kandidaten über Sinn und Ziele sowie über die Statuten des Lions-Club WIEN-DONAU informiert haben.
3. Der Kandidat hat als Gast ausreichend Clubveranstaltungen zu besuchen. Es soll damit einerseits den Clubmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, den Kandidaten gründlich kennenzulernen und zu prüfen, ob dieser die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt, andererseits dem/der Kandidaten/tin ermöglichen, durch den Besuch der Clubabende und Veranstaltungen das Clubleben kennenzulernen und dabei festzustellen ob die Aufnahme in den Club für beide Teile förderlich sein kann.
4. Nach Ablauf der Gastzeit hat jedes Clubmitglied nochmals das Recht, im Rahmen einer geheimen Abstimmung Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Die Aufnahme unterbleibt, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder dagegen stimmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Zustimmung.

5. Die Aufnahme erfolgt an einem vom Vorstand ausersehener Termin nach der Übergabe eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch Überreichung des Clubabzeichens.

6. Nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens sind sämtliche eingelangten schriftlichen Einsprüche zu vernichten.

7. Diesen Aufnahmebedingungen sind auch Aufnahme-werber/innen unterworfen, die einem anderen Lions-Club angehören oder angehört haben. Sie können zur Beibringung einer Empfehlung ihres früheren Clubs aufgefordert werden.

8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

9. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Diese sind:

- den Zielen des Clubs dienen;
- die Vereinsstatuten zu befolgen;
- an den Clubversammlungen und Clubveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen;
- die vorgeschriebenen Beiträge pünktlich zu entrichten;
- an den Clubactivities mitzuarbeiten.

§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Diese sind:

- Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes zu Clubämtern bzw. im Einklang mit den Distrikt- oder internationalen Verbandsstatuten für Ämter außerhalb des Clubs;
- Generelles Stimmrecht bei allen Abstimmungen der Mitglieder;

- Anträge an den Clubvorstand oder an die Clubversammlung zu stellen;
- Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5 vorbringen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschließung oder Streichung.

1. Austritt:

Jedes Mitglied kann, nach Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Club gegenüber, dem Präsidenten spätestens drei Monate vor Ablauf des Clubjahres, seinen Austritt per Ende des Clubjahres schriftlich bekanntgeben.

2. Ausschließung:

Die Ausschließung eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied durch Strafgericht rechtskräftig oder von einer Berufs- oder Standesorganisation ehrengerichtlich verurteilt wurde und einem derartigen Urteil oder Erkenntnis ein Delikt zugrunde liegt, das den Grundsätzen des Clubs und der „Internationalen Vereinigung“ unvereinbar ist;
- b) ein Mitglied sich so verhält, dass es mit der Ehre des Clubs, seinem Ansehen und seinen Prinzipien nicht vereinbar ist;
- c) ein Mitglied sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen will oder eine Entscheidung des Schiedsgerichtes, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten, nicht anerkennt.

3. Streichung:

Streichung eines Mitgliedes durch den Clubvorstand kann nach vorausgehender Mitteilung an das Mitglied in folgenden Fällen erfolgen:

d) wenn Mitglieder einem anderen Lions-Club oder einer anderen, gleichartigen Vereinigung angehört;

e) wenn ein Mitglied seinen statutenmäßigen Pflichten, insbesondere der Teilnahme an mindestens der Hälfte der Clubveranstaltungen oder der Entrichtung der Beiträge nicht ordnungsgemäß nachkommt; bei Nichtbezahlung der Beiträge ist das Mitglied unter Einräumung einer 30tägigen Frist zur Zahlung aufzufordern, bevor die Streichung erfolgt.

4. Über Ausschluss und Streichung eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit, über den Vorschlag des Clubvorstandes.

5. Dem Ausgeschlossenen oder Gestrichenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss bzw. gegen die Streichung innerhalb von 30 Tagen beim Präsidenten schriftlich Einspruch zu erheben. Der Präsident hat diesen Einspruch dem Schiedsgericht vorzulegen.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

2. Kein Mitglied übernimmt irgendeine über das Vereinsgesetz hinausgehende persönliche Haftung für finanzielle Verpflichtungen des Clubs. Diese werden ausschließlich aus dem Clubvermögen erfüllt.

§ 10 Club- und Rechnungsjahr

Das Club- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Clubversammlung

1. Die Clubversammlung findet zweimal im Monat, und zwar jeden 2. und 4. Donnerstag, in der Regel im Clublokal statt. Der Vorstand kann, wenn es das Veranstaltungsprogramm erfordert, Terminverschiebungen beschließen und auch andere Clubveranstaltungen zur Clubversammlung erklären. Er hat in diesen Fällen für die zeitgerechte Verständigung der Mitglieder zu sorgen.
2. Die Clubversammlung dient der regelmäßigen geselligen Zusammenkunft der Mitglieder und der Diskussion und Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die der Vorstand berichtet und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie der Erörterung von Allfälligem.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet an den Clubversammlungen teilzunehmen. Sollte ein Mitglied mehr als 25% der Clubversammlungen unentschuldigt fehlen, entscheidet das Schiedsgericht über den weiteren Verbleib im Club
4. Die Mitglieder anderer Lions-Clubs sind zu den Clubversammlungen stets zugelassen, doch kann der Präsident dies für einzelne Tagesordnungspunkte oder die ganze Versammlung ausdrücklich ausschließen.
5. Mit vorher eingeholter Zustimmung des Präsidenten kann jedes Mitglied Gäste zu den Clubversammlungen einladen.

§ 12 Organe des Clubs

I. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet als ordentliche Generalversammlung im Frühjahr (März oder April) und im Herbst (September oder Oktober) statt. In der Frühjahrs-Generalversammlung sind vor allem die Wahlen zum Clubvorstand für das nächste Clubjahr durchzuführen. Die Entlastung des Vorstands kann nur nach Beendigung des Clubjahres (30. Juni) beschlossen werden und hat daher in der im Herbst stattfindenden Generalversammlung zu erfolgen.

Als außerordentliche Generalversammlung findet sie statt:

- wenn der Vorstand eine Einberufung als notwendig erachtet;
- eine Generalversammlung eine solche beschließt;
- mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten verlangt;
- wenn die Rechnungsprüfer die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Die außerordentliche Generalversammlung hat spätestens 4 Wochen nach dem Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages stattzufinden.

2. Zu jeder Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor Ihrem Termin eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte zum ursprünglichen Termin die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit den anwesenden Mitgliedern statt, die ohne Berücksichtigung ihrer Zahl beschlussfähig ist, sofern auf die Möglichkeit schon bei der Einberufung der betreffenden Generalversammlung hingewiesen wurde. Eine Ausnahme zu dieser Bestimmung bildet der § 14 dieser Statuten.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

3. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung 8 Tage vor Abhaltung derselben schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

4. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse überprüft werden kann. Dieses Protokoll ist auf Antrag auf der nächstfolgenden Generalversammlung zu verlesen.

Bei jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit reduzierter Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

5. Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;

b) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) den Vizepräsidenten
- c) Pastpräsident (Präsident des vorangegangenen Clubjahres oder, falls dieser mit dem amtierenden Präsidenten ident ist, sein unmittelbaren Vorgänger).
- d) Sekretär
- e) Schatzmeister
- f) Vizeschatzmeister
- g) Clubmeister

2. Alle Vorstandmitglieder werden für das Clubjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei entschuldigt Abwesende für die Beschlussfähigkeit als anwesend gezählt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern es in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Clubgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen, sowie die Beschlussfassung und Organisation der vom Club geplanten, und ausführenden Tätigkeiten.

5. Schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Clubs erfolgen nach außen durch Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten kollektiv mit dem für eine Angelegenheit kompetenten Ämterführer.

Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch den Präsidenten.

Bekanntmachungen des Clubs intern erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an alle Mitglieder.

6. Der Präsident leitet alle Sitzungen des Vorstandes, die Versammlungen des Clubs und die Generalversammlung. In seiner Abwesenheit fällt die Leitung einem Vizepräsidenten entsprechend der Rangfolge zu. Die Stimme des Präsidenten gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

7. Der Präsident ernennt die nach den internationalen Statuten vorgesehenen Ausschüsse, soweit diese für den Club nötig erscheinen wie auch fallweise andere für nötig und zweckdienlich erachteten Sonderausschüsse.

8. Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle, verschickt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen, besorgt die Korrespondenz, insbesondere auch mit der Internationalen Vereinigung und dem Distrikt und stellt die an diese abzusendenden Berichte zusammen. Er ist ferner für das Archiv verantwortlich.
9. Der Schatzmeister ist für die Gebarung und Rechnungsführung verantwortlich, wobei er streng zwischen den Zwecken des § 3 Abs.2 b und c gewidmeten Mitteln und den für andere Zwecke bestimmten Geldern (Clubverwaltung) durch Führung gesonderter Rechnungskreise unterscheidet. Er gibt auch dem Vorstand die Mitglieder bekannt, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß entsprechen. Darüber hinaus archiviert er die einschlägigen Unterlagen und ist (ebenso wie der Präsident) für die Konten des Clubs einzeln zeichnungsberechtigt.
10. Der Clubmeister ist für die Gestaltung der Clubveranstaltungen zuständig, überwacht die Teilnahme der Mitglieder an diesen und verwaltet die dem Club gehörenden Gegenstände.
11. Ein Mitglied kann auch mit mehreren Funktionen im Vorstand betraut werden, ausgenommen dem Amt des Präsidenten, welches mit keiner anderen Funktion vereinbar ist.
12. Präsident und Sekretär sind ex officio Mitglieder aller Ausschüsse des Clubs.
13. Alle Amtsträger des Clubs versehen ihren Dienst ehrenamtlich; materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionstätigkeit nicht zukommen, doch können ihnen die aus der Wahrnehmung ihrer Amtspflicht entstehenden Unkosten in angemessener Höhe ersetzt werden.
14. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Clubjahres wird dieses durch Wahl des Vorstandes ersetzt. Bei

Ausscheiden des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten ersetzt.

Legen während der Funktionsperiode des Vorstandes sämtliche oder mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stelle zurück, so hat das an Lionsjahren älteste Clubmitglied unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die am Termin des übernächsten ordentlichen Meetings stattzufinden hat, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen.

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

III. Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über die Kassengebarung zu berichten. Sie können die Kontrolle der Kasse jederzeit vornehmen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

IV. Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Zur Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes des Schiedsgerichts sind die Regeln über die Befangenheit der österreichischen Zivilprozessordnung direkt bzw. analog anzuwenden.

3. Das Schiedsgericht entscheidet in allen vorkommenden vereinsinternen Streitfällen zwischen Mitgliedern sowie im Ausschluss- und Streichungsverfahren, wenn es angerufen worden ist.

4. Jede Partei hat das Recht, vom Schiedsgericht gehört zu werden und hiezu in den Sitzungen des Schiedsgerichtes entweder selbst zu erscheinen oder sich durch ein bevollmächtigtes Clubmitglied vertreten zu lassen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist vor Eingehen in die Verhandlung verpflichtet, einen Versöhnungsversuch zwischen den Parteien durchzuführen.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt geheim; die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenenthaltung unzulässig ist.

5. Der Gang der Verhandlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Entscheidung samt Begründung, die von allen Mitgliedern des

Schiedsgerichtes zu unterschreiben ist, erfolgt schriftlich und ist den Parteien auf deren Verlangen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Rechtsmittel gegen Entscheidung des Schiedsgerichtes sind vereinsintern unzulässig.

6. Kann ein Verfahren aus irgendeinem Grund bis zum Ende eines Clubjahres nicht entschieden werden, erkennt das zuerst angerufene Schiedsgericht, das für diese Fälle auch über die Funktionsperiode hinaus im Amt bleibt. In diesem Fall ist die Unvereinbarkeit von Vorstand und Schiedsgerichtsfunktion suspendiert.

§ 13 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können unter den im Folgenden näher festgelegten Umständen erfolgen:

1. Aufgrund von Beschlüssen einer Generalversammlung.

Zur Annahme einer solchen Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderungen sind gemäß Vereinsgesetz unverzüglich der hierfür zuständigen Behörde zu melden.

2. Aufgrund von Statutenänderungen der Internationalen Vereinigung, die solche auch in den Clubstatuten erforderlich machen.

Der Vorstand hat, sobald deren Text bekannt ist, eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese beschließt über eine allfällige Abänderung der Clubstatuten.

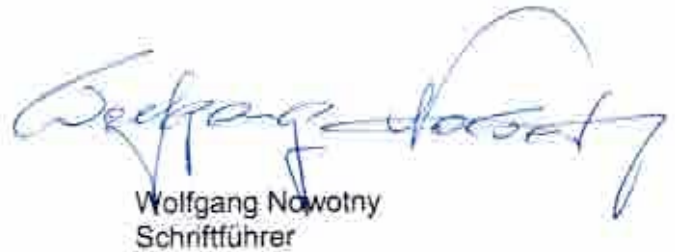
§ 14 Auflösung und Abwicklung

1. Die Auflösung des Clubs kann durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn bei dieser Generalversammlung 2/3 der Clubmitglieder anwesend sind.

1. Die Abwicklung wird sodann durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung dafür eigene Abwickler ernennt.
2. Das nach Abdeckung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist zur Gänze gemeinnützigen und / oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen.



Dr. Georg Braune
Präsident



Wolfgang Nowotny
Schriftführer